



ZUR FRAGE DER GESETZLICHEN VERTRETUNG MINDERJÄHRIGER EHELICHER KINDER VOR DEM SCHIEDSMANN

Von Amtsgerichtsdirektor Gain (Hagen)

In der Schiedsmannszeitung ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. 7. 1959 minderjährige Kinder, solange die Eltern leben, grundsätzlich von beiden Eltern gemeinsam gesetzlich vertreten werden. Daraus wird in den bisherigen Veröffentlichungen (SchsZtg. 1959 S. 134 u. 163 ff.) die Schlussfolgerung gezogen, dass nunmehr auch beide Elternteile gemeinsam in der Sühneverhandlung vor dem Schiedsmann erscheinen müssten und dass es nicht zulässig sei, dass sich ein Elternteil durch den anderen vertreten lasse, auch nicht mit schriftlicher Vollmacht. Hartung (a.a.O. 5.164) begründet diese Auffassung damit, dass nach § 18 Satz 1 SchO ein grundsätzliches Verbot für die Parteien bestehe, sich im Sühneverfahren vertreten zu lassen. § 18 Satz 2 SchO mache zwar für juristische Personen eine Ausnahme, indem er diesen gestatte, sich durch einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte vertreten zu lassen. Eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auf die gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person (der minderjährigen ehelichen Kinder) sei aber nicht statthaft, weil es sich bei § 18 Satz 2 Sch() um eine Ausnahmegesetzvorschrift handle. Ausnahmegesetzvorschriften seien aber nach den anerkannten Auslegungsregeln im Allgemeinen auf ähnlich gelagerte Fälle nicht anwendbar.

Ist das richtig?

Unstreitig ist, dass eine Ausnahmegesetzvorschrift auf ähnlich gelagerte Fälle nicht entsprechend angewendet werden darf, wenn sich aus dem Gesetzeswortlaut oder aus dem sonst feststellbaren Zweck des Gesetzes unzweifelhaft ergibt, dass die Vorschrift als echte Ausnahme auf die in ihr genannten Fälle beschränkt bleiben solle. Ebenso unstreitig ist aber auch, dass eine entsprechende Anwendung dann erfolgen kann, wenn sich ein echter Ausnahmecharakter der Vorschrift nicht feststellen lässt, ihr Sinn und Zweck vielmehr die Möglichkeit offen lässt, ähnlich gelagerte Fälle in gleicher Weise zu behandeln.

Die entscheidende Frage ist also: Gehört § 18 Satz 2 SchO zu den echten Ausnahmegesetzvorschriften oder gehört er zu denen, nach deren Sinn und Zweck eine entsprechende Anwendung auf andere Fälle möglich ist?



Bei Abfassung des § 18 Satz 2 SchO hat dem Gesetzgeber offensichtlich vor Augen gestanden, dass juristischen Personen im Sühneverfahren dadurch Schwierigkeiten entstehen könnten, dass ihre gesetzliche Vertretung aus einer Mehrzahl von Personen besteht. Wenn diese Personen sämtlich gezwungen sein sollten, im Sühntermin persönlich zu erscheinen, würde die Durchführung des Verfahrens in vielen Fällen erheblich erschwert bzw. sogar scheitern, weil es erfahrungsgemäß mit Schwierigkeiten verknüpft ist, eine Mehrzahl von Personen zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort zusammenzubringen. Diese Schwierigkeit hat der Gesetzgeber dadurch ausgeräumt, dass er in Durchbrechung des Vertretungsverbots aus § 18 Satz 1 SchO den juristischen Personen gestattet hat, sich durch einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte vertreten zu lassen.

Juristische Personen waren aber bei Erlass der Schiedsmannsordnung die einzigen Fälle, in denen die gesetzliche Vertretung aus mehreren Personen bestand. Wenn natürliche Personen im § 18 Satz 2 SchO nicht aufgeführt sind, dann nicht deshalb, weil der Gesetzgeber die Vergünstigung auf juristische Personen beschränken wollte, sondern einfach deshalb, weil dazu damals keine Veranlassung bestand. Die Möglichkeit, dass eine natürliche Person (minderjähriges eheliches Kind) gesetzlich durch mehrere Personen (die Eltern) vertreten werden könnte, ist erst jetzt aufgetaucht. Man darf also davon ausgehen, dass der Gesetzgeber offensichtlich bezweckt hat, in allen Fällen, in denen durch die Mehrköpfigkeit der gesetzlichen Vertretung Schwierigkeiten entstehen könnten, diese auf Kosten des sonst geltenden Vertretungsverbots aus dem Wege zu schaffen.

Die entsprechende Anwendung des § 18 Satz 2 SchO auf minderjährige eheliche Kinder könnte deshalb bedenkenlos dann erfolgen, wenn bei der gesetzlichen Vertretung der Kinder im Sühneverfahren sich ähnliche Schwierigkeiten ergeben würden wie bei den juristischen Personen. Das dürfte man aber mit ruhigem Gewissen bejahen können. Die gesetzliche Vertretung minderjähriger ehelicher Kinder besteht zwar höchstens aus zwei Personen, nämlich den Eltern, während die Vertretung juristischer Personen vielfach einer größeren Personenzahl obliegt. In der Praxis erlebt man aber immer wieder, wie schwer es oft zu erreichen ist, dass beide Eltern zu einem Termin gemeinsam kommen können, weil bei unseren heutigen Lebensbedingungen vielfache Hinderungsgründe (oft sind beide Elternteile berufstätig) ihrem gemeinsamen Erscheinen entgegenstehen. Das wird auch gerade von Hartung (5. 164) betont. Damit muss man aber zu der Schlussfolgerung kommen, dass eine entsprechende Anwendung des § 18 Satz 2 SchO auf minderjährige eheliche Kinder zulässig ist.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Ich komme also zu dem Ergebnis: Wenn eine am Sühneverfahren beteiligte minderjährige Partei von beiden Elternteilen gemeinsam gesetzlich vertreten wird, müssen zwar beide zum Sühnetermin geladen bzw. vom Termin benachrichtigt werden; zur richtigen Vertretung der minderjährigen Partei im Sühnetermin genügt aber, wenn nur ein Elternteil erscheint und die Vollmacht des anderen Elternteils nachweisen kann.

Dass dieses Ergebnis im Interesse eines reibungslosen Ablaufes des Sühneverfahrens und damit im Interesse des Rechtsfriedens liegt, bedarf nach dem eben Gesagten keiner weiteren Begründung mehr. Auch das zeigt aber, Dass die hier vertretene Auffassung richtig ist; denn das Recht ist nur ein Teil unserer Gesamtkultur und deshalb im Zweifel so auszulegen, Dass es den Anforderungen unseres Gesellschaftslebens gerecht wird.